

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2100/J-NR/2014 betreffend Strafen fürs Schulschwänzen, die die Abg. Mag. Gerald Hauser, Kolleginnen und Kollegen am 10. Juli 2014 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 bis 3:

Mit der Novelle zum Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. I Nr. 77/2013, wurde ein fünfstufiges Verfahren eingeführt, welches zur Vermeidung von Schulpflichtverletzungen beitragen soll. Die Regelungen des § 24a Schulpflichtgesetz 1985 verfolgen das Ziel ein einheitlich strukturiertes Vorgehen von Schule, Schulbehörde und Jugendwohlfahrt bei Schulpflichtverletzungen zu schaffen, um in jedem Einzelfall die Ursachen für das Fernbleiben vom Unterricht zu erkennen und darauf abgestimmt und koordiniert die richtigen Schritte zu setzen.

Die Erziehungsberechtigten werden nicht nur zur Verantwortung gezogen und gegebenenfalls bestraft, wenn ihre schulpflichtigen Kinder dem Unterricht fernbleiben, sondern es wird seitens der Schule im Zusammenwirken mit Beratungseinrichtungen und der Jugendwohlfahrt den betroffenen Schülerinnen und Schülern und deren Erziehungsberechtigten vor allem Unterstützung angeboten. Um Schulpflichtverletzungen schon im Vorfeld zu vermeiden, wird zu Beginn jedes Schuljahres eine Vereinbarung über Kommunikation und Verhaltensweisen zwischen Schülerinnen und Schülern und den Klassenlehrkräften oder den Klassenvorständinnen und Klassenvorständen erarbeitet.

Im Fall des nicht regelmäßigen Schulbesuchs im Ausmaß von fünf Tagen, 30 Unterrichtsstunden in einem Semester oder drei aufeinander folgenden Tagen unentschuldigtem Fernbleibens vom Unterricht wird das fünfstufige Verfahren in Gang gesetzt. Wird zu einem früheren Zeitpunkt Handlungsbedarf gesehen, kann das Procedere auch schon davor in Gang gesetzt werden, um die Ursachen für Schulpflichtverletzungen möglichst frühzeitig und präventiv zu beseitigen.

Minoritenplatz 5
1014 Wien
Tel.: +43 1 531 20-0
Fax: +43 1 531 20-3099
ministerium@bmbf.gv.at
www.bmbf.gv.at

DVR 0064301

Die handlungsleitenden Personen im Rahmen der Maßnahmen zur Erfüllung der Schulpflicht sind zunächst die Klassenlehrkraft, bei nicht ausreichendem Erfolg in weiterer Folge primär der Schulleiter und schließlich der zuständige Beamte des Qualitätsmanagements (Schulaufsicht). Bei jedem der Schritte wird darauf abgezielt, die Ursachen zu eruieren und geeignete Maßnahmen mit der Schülerin bzw. dem Schüler und den Erziehungsberechtigten zu vereinbaren, die nach einer Beobachtungszeit auf Wirksamkeit zu überprüfen sind. Bei Anhalten des Problems sind ua. Schülerberaterinnen und Schülerberater sowie Schulpsychologinnen und Schulpsychologen hinzuzuziehen.

Ergibt sich im Rahmen der gesetzten Maßnahmen der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung, hat auch eine Meldung an den zuständigen Jugendwohlfahrtsträger zu erfolgen. Falls durch diese Interventionen seitens der Schule und der daraus abgeleiteten Unterstützungsmaßnahmen kein Erfolg erzielt wird, hat die Schulleitung dies bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

Zu Fragen 4 bis 25:

Bemerkt wird, dass Verwaltungsstrafverfahren (hier: nach dem Schulpflichtgesetz 1985) im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung nicht verpflichtend mitgeteilt werden müssen bzw. es sind die Verwaltungsstrafbehörden nicht dazu verhalten, über eingeleitete Verwaltungsstrafverfahren und deren Sachausgang dem Bundesministerium für Bildung und Frauen Bericht zu legen, weshalb auch darüber in der Zentralleitung keine Daten vorliegen.

Daher hat das Bundesministerium für Bildung und Frauen alle Ämter der Landesregierungen befasst und es wurde von diesen im Rahmen des für eine Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeitrahmens hinsichtlich der nachstehend genannten Bundesländer zusammenfassend Folgendes mitgeteilt:

Burgenland:

	Fragen 13 bis 21	Frage 22	Frage 22	Fragen 23 und 24	Frage 24	Fragen 4 bis 12
Jahr	Zahl der Straferkenntnisse/Strafverfügungen bei Verwaltungsstrafverfahren nach § 24 Schulpflichtgesetz 1985 im Zusammenhang mit der (Nicht Erfüllung der) Pflicht zum regelmäßigen Schulbesuch	Tatsächlich verhängte höchste Geldstrafe in EUR	Tatsächlich verhängte niedrigste Geldstrafe in EUR	Zahl der Ersatzfreiheitsstrafen	Dauer der Ersatzfreiheitsstrafen	Zahl des Ausspruchs von Ermahnungen bei Verwaltungsstrafverfahren nach § 24 Schulpflichtgesetz 1985 im Zusammenhang mit der (Nicht Erfüllung der) Pflicht zum regelmäßigen Schulbesuch
2013	5	60,--	30,--	-	-	-
2014*	-	-	-	-	-	-
* bis zum Stichtag 10. Juli 2014						

Kärnten:

	Fragen 13 bis 21	Frage 22	Frage 22	Fragen 23 und 24	Frage 24	Fragen 4 bis 12
Jahr	Zahl der Straferkenntnisse/Strafverfügungen bei Verwaltungsstrafverfahren nach § 24 Schulpflichtgesetz 1985 im Zusammenhang mit der (Nicht Erfüllung der) Pflicht zum regelmäßigen Schulbesuch	Tatsächlich verhängte höchste Geldstrafe in EUR	Tatsächlich verhängte niedrigste Geldstrafe in EUR	Zahl der Ersatzfreiheitsstrafen	Dauer der Ersatzfreiheitsstrafen	Zahl des Ausspruchs von Ermahnungen bei Verwaltungsstrafverfahren nach § 24 Schulpflichtgesetz 1985 im Zusammenhang mit der (Nicht Erfüllung der) Pflicht zum regelmäßigen Schulbesuch
2013	119	220,--	10,--	29	insg. 64 Tage und 9 Std.	35
2014*	19	150,--	10,--	3	insg. 6 Tage und 14 Std.	6
* bis zum Stichtag 10. Juli 2014						

Niederösterreich:

	Fragen 13 bis 21	Frage 22	Frage 22	Fragen 23 und 24	Frage 24	Fragen 4 bis 12
Jahr	Zahl der Straferkenntnisse/Strafverfügungen bei Verwaltungsstrafverfahren nach § 24 Schulpflichtgesetz 1985 im Zusammenhang mit der (Nicht Erfüllung der) Pflicht zum regelmäßigen Schulbesuch	Tatsächlich verhängte höchste Geldstrafe in EUR	Tatsächlich verhängte niedrigste Geldstrafe in EUR	Zahl der Ersatzfreiheitsstrafen	Dauer der Ersatzfreiheitsstrafen	Zahl des Ausspruchs von Ermahnungen bei Verwaltungsstrafverfahren nach § 24 Schulpflichtgesetz 1985 im Zusammenhang mit der (Nicht Erfüllung der) Pflicht zum regelmäßigen Schulbesuch
2013	150	220,--	21,--	37	bis 90 Std.	6
2014*	57	440,--	30,--	23	bis 23 Std.	1
* bis zum Stichtag 10. Juli 2014						

Oberösterreich:

	Fragen 13 bis 21	Frage 22	Frage 22	Fragen 23 und 24	Frage 24	Fragen 4 bis 12
Jahr	Zahl der Straferkenntnisse/Strafverfügungen bei Verwaltungsstrafverfahren nach § 24 Schulpflichtgesetz 1985 im Zusammenhang mit der (Nicht Erfüllung der) Pflicht zum regelmäßigen Schulbesuch	Tatsächlich verhängte höchste Geldstrafe in EUR	Tatsächlich verhängte niedrigste Geldstrafe in EUR	Zahl der Ersatzfreiheitsstrafen	Dauer der Ersatzfreiheitsstrafen	Zahl des Ausspruchs von Ermahnungen bei Verwaltungsstrafverfahren nach § 24 Schulpflichtgesetz 1985 im Zusammenhang mit der (Nicht Erfüllung der) Pflicht zum regelmäßigen Schulbesuch
2013	399	425,--	7,--	Keine vollstreckt	-	52
2014*	23	440,--	25,--	Keine vollstreckt	-	12
* bis zum Stichtag 10. Juli 2014						

Salzburg:

	Fragen 13 bis 21	Frage 22	Frage 22	Fragen 23 und 24	Frage 24	Fragen 4 bis 12
Jahr	Zahl der Straferkenntnisse/Strafverfügungen bei Verwaltungsstrafverfahren nach § 24 Schulpflichtgesetz 1985 im Zusammenhang mit der (Nicht Erfüllung der) Pflicht zum regelmäßigen Schulbesuch	Tatsächlich verhängte höchste Geldstrafe in EUR	Tatsächlich verhängte niedrigste Geldstrafe in EUR	Zahl der Ersatzfreiheitsstrafen	Dauer der Ersatzfreiheitsstrafen	Zahl des Ausspruchs von Ermahnungen bei Verwaltungsstrafverfahren nach § 24 Schulpflichtgesetz 1985 im Zusammenhang mit der (Nicht Erfüllung der) Pflicht zum regelmäßigen Schulbesuch
2013	449	220,--	15,--	4	12 Std.	32
2014*	295	360,--	15,--	0	-	14
* bis zum Stichtag 10. Juli 2014						

Steiermark:

	Fragen 13 bis 21	Frage 22	Frage 22	Fragen 23 und 24	Frage 24	Fragen 4 bis 12
Jahr	Zahl der Straferkenntnisse/Strafverfügungen bei Verwaltungsstrafverfahren nach § 24 Schulpflichtgesetz 1985 im Zusammenhang mit der (Nicht Erfüllung der) Pflicht zum regelmäßigen Schulbesuch	Tatsächlich verhängte höchste Geldstrafe in EUR	Tatsächlich verhängte niedrigste Geldstrafe in EUR	Zahl der Ersatzfreiheitsstrafen	Dauer der Ersatzfreiheitsstrafen	Zahl des Ausspruchs von Ermahnungen bei Verwaltungsstrafverfahren nach § 24 Schulpflichtgesetz 1985 im Zusammenhang mit der (Nicht Erfüllung der) Pflicht zum regelmäßigen Schulbesuch
2013	57	220,--	30,--	8	45 Std. bis 7 Tage	5
2014*	16	400,--	30,--	2	22 Std.	0
* bis zum Stichtag 10. Juli 2014						

Tirol:

	Fragen 13 bis 21	Frage 22	Frage 22	Fragen 23 und 24	Frage 24	Fragen 4 bis 12
Jahr	Zahl der Straferkenntnisse/Strafverfügungen bei Verwaltungsstrafverfahren nach § 24 Schulpflichtgesetz 1985 im Zusammenhang mit der (Nicht Erfüllung der) Pflicht zum regelmäßigen Schulbesuch	Tatsächlich verhängte höchste Geldstrafe in EUR	Tatsächlich verhängte niedrigste Geldstrafe in EUR	Zahl der Ersatzfreiheitsstrafen	Dauer der Ersatzfreiheitsstrafen	Zahl des Ausspruchs von Ermahnungen bei Verwaltungsstrafverfahren nach § 24 Schulpflichtgesetz 1985 im Zusammenhang mit der (Nicht Erfüllung der) Pflicht zum regelmäßigen Schulbesuch
2013	112	300,--	15,--	3	36 Std.	12
2014*	48	150,--	50,--	2	36 Std.	10
* bis zum Stichtag 10. Juli 2014						

Vorarlberg:

	Fragen 13 bis 21	Frage 22	Frage 22	Fragen 23 und 24	Frage 24	Fragen 4 bis 12
Jahr	Zahl der Straferkenntnisse/Strafverfügungen bei Verwaltungsstrafverfahren nach § 24 Schulpflichtgesetz 1985 im Zusammenhang mit der (Nicht Erfüllung der) Pflicht zum regelmäßigen Schulbesuch	Tatsächlich verhängte höchste Geldstrafe in EUR	Tatsächlich verhängte niedrigste Geldstrafe in EUR	Zahl der Ersatzfreiheitsstrafen	Dauer der Ersatzfreiheitsstrafen	Zahl des Ausspruchs von Ermahnungen bei Verwaltungsstrafverfahren nach § 24 Schulpflichtgesetz 1985 im Zusammenhang mit der (Nicht Erfüllung der) Pflicht zum regelmäßigen Schulbesuch
2013	182	130,--	30,--	Keine vollstreckt	-	10
2014	Für das Jahr 2014 (Stichtag 10. Juli 2014) können die Bezirkshauptmannschaften noch keine Zahlen liefern.					

Wien:

	Fragen 13 bis 21	Frage 22	Frage 22	Fragen 23 und 24	Frage 24	Fragen 4 bis 12
Jahr	Zahl der Straferkenntnisse/Strafverfügungen bei Verwaltungsstrafverfahren nach § 24 Schulpflichtgesetz 1985 im Zusammenhang mit der (Nicht Erfüllung der) Pflicht zum regelmäßigen Schulbesuch	Tatsächlich verhängte höchste Geldstrafe in EUR	Tatsächlich verhängte niedrigste Geldstrafe in EUR	Zahl der Ersatzfreiheitsstrafen	Dauer der Ersatzfreiheitsstrafen	Zahl des Ausspruchs von Ermahnungen bei Verwaltungsstrafverfahren nach § 24 Schulpflichtgesetz 1985 im Zusammenhang mit der (Nicht Erfüllung der) Pflicht zum regelmäßigen Schulbesuch
2013	880	280,--	14,--	3	insg. 90,5 Std.	41
2014*	344	420,--	21,--	-	-	5
* bis zum Stichtag 10. Juli 2014						

Zur Widmung von Geldstrafen wird auf § 15 Verwaltungsstrafgesetz 1991 hingewiesen.

Wien, 10. September 2014
Die Bundesministerin:

Gabriele Heinisch-Hosek eh.

Seite 7 von 7 zu Geschäftszahl BMBF-10.000/0275-III/4/2014

Signaturwert	gMi7BNNUnsd/EUxRtL3XMqYe3c5lrMA8MPThE0chSxN5llr+hY95x9lizWYOhJmiFT0RhxuzHmPr9yXSrcOP6pRsgjLB0JO9yoJfxcCAkgLyR3lWcDmNkcXsdE+FDWsv2f1YVftATjowmOrs4y5w7cYS99S+W2Cnr3MNIALRMggRka7xk+apRf2Z9TN/i/A6vl49qkYBOdlMpL/fN6S6ztB6Q30WalF6JjucdSl2xgcDaB2LJ+2TcbOzCvUWAaCMnEoNAGB1qD/Qe20cjKZ+A4KqXy4lLHzYzIscEdiIlGUxapdeFV+X0DM2Q3lIOE7ZD+gQ54EJtXTbejVUllg==	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Bildung und Frauen
	Datum/Zeit-UTC	2014-09-10T13:22:06+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1179688
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmbf.gv.at/verifizierung .	